

16.02.01

K

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung - Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 153. Sitzung am 16. Februar 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung - Drucksache 14/5276 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung
- Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)
- Drucksache 14/4731 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 09.03.01

Erster Durchgang: Drs. 585/00

**Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung
- Ausbildungsförderungsreformgesetz
(AföRG)**

Anlage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2001

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Inland“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder“.

cc) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird“.

dd) In Satz 3 werden nach der Angabe „sechs Monate“ die Wörter „oder ein Semester“ eingefügt und die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. „heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),“.

- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,“

- d) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Elternteil“ werden die Wörter „oder der Ehegatte“ eingefügt.

- e) Nummer 7 und 8 werden Nummer 8 und 9.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen;“.

- b) In Absatz 2a und 3 Satz 1 werden die Wörter „Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Einkommen der Eltern bleibt“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 werden aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.“

5. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 375 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 680 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 680 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 815 DM.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 100 DM übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich 125 DM."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt die Zahl „570“ durch die Zahl „605“ und die Zahl „615“ durch die Zahl „650“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 85 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 260 DM."

- c) Absatz 2a wird aufgehoben.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich 125 DM. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird."

7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

- (1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um monatlich 90 DM. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert

berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 DM."

8. In § 14a Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 2a“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung - einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit - geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a.“

b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 15a wird wie folgt gefasst:

§ 15a Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung. Ist eine Regelstudienzeit oder vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten,

1. bei Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge, 9 Semester,

2. bei Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge,
 - a) ohne Praxiszeiten 7 Semester,
 - b) mit Praxiszeiten 8 Semester,
3. bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
4. bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.

(2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen

1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu förmernden Ausbildung verbracht hat,
2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu förmernde Ausbildung anerkannt werden.

Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

(4) Die Förderungshöchstdauer einer vor dem 1. April 2001 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung wird nach den Vorschriften bestimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, sofern dies für den Auszubildenden günstiger ist."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 oder 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzuzahlen ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 3a“ ersetzt durch die Angabe „§ 15 Abs. 3a“.

13. § 18 Abs. 5c Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 565“ ersetzt durch die Zahl „1 840“.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 920 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 830 DM,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2, 3 Buchstabe a und b, 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 4 wird den dort bezeichneten Auszubildenden auf Antrag der Teilerlass nach Maßgabe der bis

zum 31. März 2001 geltenden Fassung dieses Absatzes gewährt, wenn sie die nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben.“

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Rückwirkend erfolgt der Erlass für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat.“

16. § 18c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt - vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage - ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben,“ ersetzt durch die Wörter „miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „22,1“ durch die Zahl „21,5“,
- die Zahl „20 300“ durch die Zahl „20 200“,
- die Zahl „13“ jeweils durch die Zahl „12,9“,
- die Zahl „9 800“ jeweils durch die Zahl „9 900“,
- die Zahl „36,1“ durch die Zahl „35“ und
- die Zahl „32 600“ durch die Zahl „32 200“.

c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 werden aufgehoben.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ersetzt

- die Zahl „200“ durch die Zahl „215“,
- die Zahl „275“ durch die Zahl „295“,
- die Zahl „385“ durch die Zahl „410“,
- die Zahl „675“ durch die Zahl „920“ und
- die Zahl „600“ durch die Zahl „830“.

- bb) In Satz 1 Nr. 2 wird der Halbsatz „, es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie nach Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden ersetzt
- die Zahl „275“ durch die Zahl „295“ und
 - die Zahl „200“ durch die Zahl „215“.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
19. In § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „insoweit“ die Angabe „- außer in den Fällen des § 18c -“ eingefügt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei
1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 2 760 DM,
 2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je 1 840 DM.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um 920 DM,
 2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 830 DM,
- wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“
21. § 25a wird aufgehoben.
22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

22a. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ und
- die Zahl „2 000“ jeweils durch die Zahl „3 500“.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Vermögens“ gestrichen.

bb) Satz 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Vermögens“ sowie die Wörter „und Vermögen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“

24. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Vermögen“ gestrichen.

25. In § 39 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.

25a. Dem § 40 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“

25b. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“

26. In § 46 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.

27. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.

28. § 51 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 20 DM.“

29. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort "oder" durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder".

b) In Absatz 3 werden die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2" durch die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a" ersetzt.

30. § 65 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)“.

31. § 66a wird wie folgt gefasst:

§ 66a
Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind."

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2002

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt:

- die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „192 Euro“ und
- die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“ und

- die Angabe „815 DM“ durch die Angabe „417 Euro“.
- c) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ und
 - die Angabe „125 DM“ durch die Angabe „64 Euro“.
- 2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Angabe „605 DM“ durch die Angabe „310 Euro“ und
 - die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „333 Euro“.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Angabe „85 DM“ durch die Angabe „44 Euro“ und
 - die Angabe „260 DM“ durch die Angabe „133 Euro“.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „125 DM“ durch die Angabe „64 Euro“ ersetzt.
- 3. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „47 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
- 4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die „Angabe 20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- 5. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
- 6. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“,
 - die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“,
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“,
 - die Angabe „335 Deutsche Mark“ durch die Angabe „175 Euro“,
 - die Angabe „165 Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Euro“.
- 7. In § 18b Abs. 3 werden ersetzt
 - die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 560 Euro“ und
 - die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 025 Euro“.
- 8. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 werden ersetzt
- die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und
 - die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.
9. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Angabe „20 200 DM“ durch die Angabe „10 400 Euro“,
 - die Angabe „9 900 DM“ jeweils durch die Angabe „5 100 Euro“ und
 - die Angabe „32 200 DM“ durch die Angabe „16 500 Euro“.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“,
 - die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“,
 - die Angabe „410 DM“ durch die Angabe „215 Euro“,
 - die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.
- b) In Absatz 4 werden ersetzt
- die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“ und
 - die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Angabe „2 760 DM“ durch die Angabe „1 440 Euro“ und
 - die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.
12. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt
- die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 200 Euro“ und
 - die Angabe „3 500 DM“ jeweils durch die Angabe „1 800 Euro“.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

14. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1998 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Auslandszuschlag“ die Wörter „sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird,“ eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

- in Europa für			
Bosnien Herzegowina	180 DM,	Norwegen	270 DM,
Bulgarien	120 DM,	Polen	120 DM,
Estland	180 DM,	Rumänien	120 DM,
Island	360 DM,	Russische Föderation	190 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien, Montenegro)	120 DM,	Schweiz	270 DM,
Kroatien	170 DM,	Slowakei	120 DM,
Lettland	230 DM,	Slowenien	120 DM,

Litauen	180 DM,	Tschechische Republik	120 DM,
Malta	170 DM,	Ukraine	180 DM,
Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	120 DM,	Ungarn	120 DM,
Moldau, Republik	180 DM,	Weißrussland	180 DM,
- in Afrika für			
Ägypten	180 DM,	Marokko	130 DM,
Äthiopien	280 DM,	Namibia	120 DM,
Botsuana	180 DM,	Nigeria	340 DM,
Burkina Faso	280 DM,	Ruanda	390 DM,
Côte d'Ivoire	280 DM,	Sambia	280 DM,
Gabun	390 DM,	Senegal	280 DM,
Gambia	280 DM,	Sierra Leone	230 DM,
Ghana	180 DM,	Simbabwe	120 DM,
Kamerun	280 DM,	Sudan	280 DM,
Kenia	230 DM,	Südafrika	120 DM,
Kongo, Demokratische Republik	390 DM,	Tansania	390 DM,
Kongo, Republik	610 DM,	Tschad	390 DM,
Lesotho	180 DM,	Tunesien	160 DM,
Madagaskar	230 DM,	Uganda	280 DM,
Mauritius	230 DM,		
- in Amerika für			
Argentinien	400 DM,	Kolumbien	180 DM,
Bolivien	180 DM,	Kuba	390 DM,
Brasilien	230 DM,	Mexiko	340 DM,
Chile	270 DM,	Nicaragua	340 DM,
Costa Rica	230 DM,	Paraguay	180 DM,
Ecuador	180 DM,	Peru	340 DM,
El Salvador	230 DM,	Trinidad u. Tobago	280 DM,
Guatemala	230 DM,	Uruguay	320 DM,
Haiti	390 DM,	Venezuela	280 DM,
Honduras	340 DM,	Vereinigte Staaten von Amerika	
Jamaika	390 DM,	mit Ausnahme der Stadt New York	380 DM,
Kanada	170 DM,	die Stadt New York	480 DM,
- in Asien für			

Armenien	390 DM,	Libanon	280 DM,
Aserbaidshan	230 DM,	Malaysia	180 DM,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong	180 DM,	Nepal	230 DM,
die Stadt Hongkong	450 DM,	Pakistan	180 DM,
Georgien	390 DM,	Philippinen	180 DM,
Indien	180 DM,	Singapur	230 DM,
Indonesien	180 DM,	Sri Lanka	280 DM,
Iran	180 DM,	Syrien	180 DM,
Israel	220 DM,	Tadschikistan	390 DM,
Japan	1 070 DM,	Taiwan	450 DM,
Jemen	180 DM,	Thailand	180 DM,
Jordanien	340 DM,	Türkei	190 DM,
Kasachstan	230 DM,	Turkmenistan	230 DM,
Kirgisistan	180 DM,	Usbekistan	280 DM,
Korea, Demokratische Volksrepublik	450 DM,	Vereinigte Arabische Emirate	180 DM,
Korea, Republik	390 DM,	Vietnam	200 DM,
- in Australien/Ozeanien für			
Australien	120 DM,	Papua-Neuguinea	180 DM,
Neuseeland	120 DM,		

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staaten“ die Wörter „mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Über den Erlass nach § 18b Abs. 5 des Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt.“
2. In § 6 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und
 - die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.
3. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Zahlung gilt mit Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Bundeskasse als geleistet.“
5. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
6. Die Anlage zu der Verordnung wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich	Nachlass in v.H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	25,56 Euro oder 40,90 Euro		61,36 Euro		105 Euro	
Euro	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag Euro	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag Euro	Nachlass v.H.	Zahlungsbetrag Euro
1	2	3	4	5	6	7
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1 000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1 500	16,0	1 260	13,0	1 305	10,0	1 350
2 000	19,0	1 620	15,0	1 700	11,5	1 770
2 500	21,5	1 963	17,0	2 075	12,5	2 188
3 000	24,5	2 265	19,0	2 430	13,5	2 595
3 500	27,0	2 555	21,0	2 765	15,0	2 975
4 000	29,5	2 820	22,5	3 100	16,0	3 360
4 500	31,5	3 083	24,5	3 398	17,0	3 735

5 000	34,0	3 300	26,0	3 700	18,5	4 075
5 500	36,0	3 520	27,5	3 988	19,5	4 428
6 000	38,0	3 720	29,5	4 230	20,5	4 770
6 500	40,0	3 900	31,0	4 485	21,5	5 103
7 000	41,5	4 095	32,5	4 725	22,5	5 425
7 500	43,5	4 238	34,0	4 950	23,5	5 738
8 000	45,0	4 400	35,0	5 200	24,5	6 040
8 500	47,0	4 505	36,5	5 398	25,5	6 333
9 000	48,5	4 635	38,0	5 580	26,5	6 615
9 500	50,0	4 750	39,0	5 795	27,5	6 888
10 000	50,0	5 000	40,5	5 950	28,5	7 150
10 500	50,0	5 250	41,5	6 143	29,5	7 403
11 000	50,0	5 500	43,0	6 270	30,0	7 700
11 500	50,0	5 750	44,0	6 440	31,0	7 935
12 000	50,0	6 000	45,0	6 600	32,0	8 160
12 500	50,0	6 250	46,5	6 688	33,0	8 375
13 000	50,0	6 500	47,5	6 825	33,5	8 645
13 500	50,0	6 750	48,5	6 953	34,5	8 843
14 000	50,0	7 000	49,5	7 070	35,5	9 030
14 500	50,0	7 250	50,5	7 178	36,0	9 280
15 000	50,0	7 500	50,5	7 425	37,0	9 450
15 500	50,0	7 750	50,5	7 673	37,5	9 688
16 000	50,0	8 000	50,5	7 920	38,5	9 840
16 500	50,0	8 250	50,5	8 168	39,0	10 065
17 000	50,0	8 500	50,5	8 415	40,0	10 200
17 500	50,0	8 750	50,5	8 663	40,5	10 413
18 000	50,0	9 000	50,5	8 910	41,5	10 530
18 500	50,0	9 250	50,5	9 158	42,0	10 730
19 000	50,0	9 500	50,5	9 405	43,0	10 830
19 500	50,0	9 750	50,5	9 653	43,5	11 018
20 000	50,0	10 000	50,5	9 900	44,0	11 200
20 500	50,0	10 250	50,5	10 148	45,0	11 275
21 000	50,0	10 500	50,5	10 395	45,5	11 445
21 500	50,0	10 750	50,5	10 643	46,0	11 610
22 000	50,0	11 000	50,5	10 890	47,0	11 660
22 500	50,0	11 250	50,5	11 138	48,0	11 700
23 000	50,0	11 500	50,5	11 385	49,0	11 730
23 500	50,0	11 750	50,5	11 633	50,0	11 750
24 000 (und mehr)	50,0	12 000	50,5	11 880	50,5	11 880

Artikel 5

Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 910), wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2000 (BGBl. I S. 216), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „77 Euro“ und
 - die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 Euro“.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.
3. §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Abs. 3 und 3a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2001

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt; § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 67 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der nach § 84 insgesamt erbracht werden kann.“

4. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 11 Abs. 4 sowie“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl „90“ durch die Zahl „100“, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„3. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist."

5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(2) Ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf das Arbeitsamt über. Das Arbeitsamt hat den Eltern die Förderung anzuzeigen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Arbeitsamt kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsberechtigten auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

6. § 73 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Anspruch wird in der Regel bei beruflicher Ausbildung für 18

Monate, im Übrigen für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“

7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

**„§ 76a
Übergangsregelung**

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben und bis zu diesem Datum noch nicht abgelaufen sind, wird die Höhe des Förderbetrages nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am 31. März 2001 geltenden Fassung und nach den übrigen für den Umfang der Förderung maßgeblichen Vorschriften in ihrer bis zum 31. Juli 2001 geltenden Fassung bestimmt.“

8. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:

- die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.

9. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden ersetzt:

- die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.

- bb) In Nummer 3 werden ersetzt:

- die Zahl „380“ durch die Zahl „400“ und
- die Zahl „435“ durch die Zahl „460“.

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf.“

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ ersetzt.

10. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der

jeweils nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,

2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 300 Deutsche Mark monatlich.*

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „335“ durch die Zahl „355“ ersetzt und die Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für ihn Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch gewährt werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Behinderte ist ein Bedarf wie bei einer beruflichen Ausbildung zugrunde zu legen.“

11. In § 107 werden ersetzt:

- die Zahl „105“ durch die Zahl „110“ und
- die Zahl „125“ durch die Zahl „130“.

12. In § 108 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zahl „385“ durch die Zahl „425“ ersetzt und der Satzteil „bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung weitere 195 Deutsche Mark monatlich,“ gestrichen.

13. In § 111 Nr. 2 wird die Zahl „495“ durch die Zahl „525“ ersetzt.

14. Die §§ 413 und 414 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2002

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 2 wird die Angabe „155 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe

„16 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

3. In § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ und die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.

4. § 75 wird wie folgt gefasst:

**„§ 75
Auszahlung**

Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro“.

5. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:

- die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und
- die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.

6. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden ersetzt:

- die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und
- die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „93 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden ersetzt:

- die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“

und

- die Angabe „460 Deutsche Mark“ durch die Angabe „236 Euro“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ ersetzt.

7. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „355 Deutsche Mark“ durch die Angabe „182 Euro“ ersetzt.

8. In § 107 werden ersetzt:

- die Angabe „110 Deutsche Mark durch die Angabe „57 Euro“ und
- die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „67 Euro“.

9. In § 108 werden ersetzt:

- die Angabe „425 Deutsche Mark durch die Angabe „218 Euro“,
- die Angabe „5 110 Deutsche Mark durch die Angabe „2 615 Euro“ und
- die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 630 Euro“.

10. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe „525 Deutsche Mark“ durch die Angabe „269 Euro“ ersetzt.

11. In § 112 Abs. 3 werden ersetzt:

- die Angabe „120 Deutsche Mark durch die Angabe „62 Euro“ und
- die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 Euro“.

12. In § 114 Nr. 5 werden ersetzt:

- die Angabe „10 000 Deutsche Mark jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ und
- die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“.

Artikel 11

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

§ 8 Abs. 6 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I 1997, S. 1810) wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Monatsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt für Studenten in der Regel der jeweils geltende Höchstbetrag der Ausbildungsförderung für einen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr.

2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes."

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 7 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom 1. April 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 11 und 27 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa treten mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2001 beginnen.

(3) Artikel 9 tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b und c sowie Artikel 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 9 bis 13 Buchstabe a sowie Artikel 7 Nr. 1 und 2 treten am 1. Juli 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen. Vom 1. Oktober 2002 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(6) Artikel 2 Nr. 4 bis 8 und 14 sowie Artikel 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung
- Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Februar 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.